



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 1994

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130 7129 283	22. 9. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen, d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Innenministeriums Anpassung und Aktualisierung bestehender Erlasse für den Bereich des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit	1330

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 66 v. 20. 10. 1994	1347
Nr. 67 v. 21. 10. 1994	1347
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 20 v. 15. 10. 1994	1348

7130
7129
283

I.

**Anpassung und Aktualisierung
bestehender Erlasse für den Bereich
des Immissionsschutzes
und der Anlagensicherheit**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft – V B 1 – 8001.7 –
(V Nr. 4/94), d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – III A 4 – 8265.5/H –
(zu Art. 1 und 3), d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie – 314-62-6.3 –
(zu Art. 1 bis 4), d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen – II A 4.850.1 –
(zu Art. 1), d. Ministeriums
für Stadtentwicklung und Verkehr – ZB4 4280 –
(zu Art. 1 und 3) u. d. Innenministeriums –
I B 1/71.10.13 – (zu Art. 3)
v. 22. 9. 1994

I.

Die Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissions-
schutzgesetz (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministeriums für
Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirt-
schaft, Mittelstand und Technologie, d. Ministeriums für
Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Stadtentwick-
lung und Verkehr v. 16. 7. 1993, SMBl. NW. 7129) werden
wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird das Zitat „22. April 1993 (BGBl. I S. 466)“ durch das Zitat „27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440)“ ersetzt.
2. a) In den Nummern 4.6.3, 12.1, 12.3, 15.1 Abs. 3, 17.3, 18.1, 24.1.1, 24.1.2, 26.1.3 und 27 wird jeweils das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ ersetzt durch das Wort „Umweltämter“.
- b) In den Nummern 11.1.2 Abs. 1, 11.1.4 Abs. 1 und 2, 12.1.5, 12.2.2.1 Abs. 7, 12.2.4 letzter Absatz, 15.1 Abs. 1, 18.4 Abs. 2, 24.1.2, 26.1.1 Abs. 2, 28.2, 28.2.2 und 28.2.4 wird jeweils das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ ersetzt durch das Wort „Umweltamt“.
3. In Nummer 3.1 Abs. 1 wird die Angabe „24. März 1993 (BGBl. I S. 383)“ ersetzt durch die Angabe „26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)“.
4. In Nummer 4.4.4.1, zweiter Anstrich, wird hinter dem Wort „Amalgamverfahrens“ das Zeichen „)“ eingefügt.
5. In Nummer 4.4.6.3 wird die Angabe „Verordnung vom 26. Februar“ durch die Angabe „Gesetz vom 24. Juni“ und die Zahl „278“ durch die Zahl „1322“ ersetzt.
6. In Nummer 5.1 wird nach der Angabe „– BGBl. I S. 1001 –“ eingefügt: „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1993 – BGBl. I S. 494 –“.
7. Nummer 5.1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(z. B. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 AbfG); § 20 Abs. 3 bleibt unberührt“ wird gestrichen.
 - b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
In Fällen der Unzuverlässigkeit des Anlagenbetreibers besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 BImSchG Anordnungen zu treffen (vgl. Nr. 15.3 dieses RdErl.).
- 7a. Nach Nummer 5.1.4 wird folgende Nummer 5.1.5 angefügt:
5.1.5 Soll eine Anlage unterschiedlichen Betriebsweisen oder verschiedenen Zwecken dienen (z. B. Einsatz unterschiedlicher Stoffe oder Herstellung unterschiedlicher Produkte bei Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen der chemischen Industrie), die durch eine Vielfalt und Variationsbreite von

Verfahrenstypen, Reaktionstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet sind, ist die Erteilung einer „Rahmengen Genehmigung“ möglich, wenn

- a) der Genehmigungsumfang (Rahmenbedingungen, Stoffgruppen u. a.) hinreichend bestimmt gefaßt ist und die Beurteilung, ob ein bestimmter Betrieb zulässig ist, nicht der Bewertung des Anlagenbetreibers überlassen wird, sondern nach objektiven Kriterien (z. B.: Klassifikation von Stoffen, Ausschluß bestimmter Substituenten, physikalische und chemische Eigenschaften) erfolgt sowie
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfaßten Betriebsweisen erfüllt sind; in Zweifelsfällen ist die Genehmigung anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien (z. B.: physikalische und chemische Eigenschaften, Toxizität des Stoffes) einzuschränken.

Wird eine derartige Rahmengen Genehmigung erteilt, soll der Anlagenbetreiber durch eine Auflage verpflichtet werden, die zuständigen Überwachungsbehörden von der Verwendung eines neu eingesetzten oder von der Produktion eines neuen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise unverzüglich zu unterrichten.

8. In Nummer 7.3.2 werden die Worte „die Landesanstalt für Immissionsschutz“ ersetzt durch die Worte „das Landesumweltamt“.
9. In Nummer 7.5 wird die Angabe „24. November 1992“ durch die Angabe „15. Dezember 1993“ und die Zahl „466“ durch die Zahl „987“ ersetzt.
10. Nummer 7.6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „29. April 1992“ wird durch die Angabe „19. Juni 1994“ und die Zahl „175“ durch die Zahl „428“ ersetzt.
 - b) Hinter der Angabe „(BGBl. I S. 889)“ wird die Angabe „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)“, eingefügt.
11. In Nummer 7.7 Satz 2 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt ergänzt: „, geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 – BGBl. I S. 1782 –“.
12. In Nummer 8.1 Abs. 1 wird das Wort „genannten“ ersetzt durch das Wort „ausgenommen“.
13. Nummer 8.2.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Neben der Planfeststellung oder der Plangenehmigung für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes (§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG – vom 27. Dezember 1993 – BGBl. I S. 2397) bzw. für die Anlagen, die nach § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) zu den Bundesfernstraßen gehören (vgl. § 17 FStrG), ist eine formelle Genehmigung nach dem BImSchG nicht erforderlich.
14. In Nummer 8.2.5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „22. April 1993 (BGBl. I S. 466)“ durch die Angabe „27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378/2409)“ und die Angabe „Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)“ durch die Angabe „Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123)“ ersetzt.
15. In Nummer 9.4 wird am Ende von Satz 2 folgender Klammerzusatz angefügt: „(vgl. Nr. 5.1.8 dieses RdErl.)“
16. In Nummer 10.3 wird das Wort „Widerspruchsvorbehalt“ durch das Wort „Widerrufsvorbehalt“ ersetzt.
17. In Nummer 11.1.4 Abs. 2 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
18. In Nummer 12.2.2.1 Abs. 7 werden die Worte „Referat des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und

Landwirtschaft“ durch die Worte „Dezernat der Bezirksregierung“ ersetzt.

19. Nummer 12.2.4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer „9.1.1“ wird durch die Nummer „10.1.1“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1993 (GV. NW. S. 199) – SGV. NW. 28 –“ wird ersetzt durch die Angabe „technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 15. Juli 1994 (GV. NW. S. 360)“.

20. In Nummer 15.1 Abs. 3 wird die Angabe „24. November 1992“ durch die Angabe „15. Dezember 1993“ und die Zahl „446“ durch die Zahl „987“ ersetzt.

21. In Nummer 16.4.3 wird die Angabe „26. Mai 1992 (GV. NW. S. 214)“ ersetzt durch die Angabe „15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987)“.

22. In Nummer 16.5.4 werden die Worte „Referat des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Dezernat der Bezirksregierung“ ersetzt.

23. In Nummer 17.1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und Anlagen der Bundesbahn“ gestrichen.

24. In Nummer 17.3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

25. In Nummer 18.1 wird die Angabe „9.1.2.1 und 9.1.2.2“ durch die Angabe „10.2.1 und 10.2.2“ und die Abkürzung „ZustVO AltG“ durch die Abkürzung „ZustVotU“ ersetzt.

26. Nummer 18.1.1 erhält folgende Fassung:

18.1.1 Nach der Neuordnung des Eisenbahnwesens ist die Frage der Zuständigkeit für die Überwachung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen bei Anlagen der Deutschen Bahn AG derzeit noch nicht geklärt. Bis zur endgültigen Klärung dieser Frage sollten praktische Problemfälle durch vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den bahnseitig zuständigen Stellen gelöst werden.

27. In Nummer 18.1.2 Satz 2 wird der Relativsatz gestrichen.

28. In Nummer 18.4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

29. In Nummer 19.1.1.3 Abs. 3 Buchstabe b) wird das Zeichen „-“ gestrichen und der sich anschließende Satzteil ohne Absatz angefügt.

30. In Nummer 19.2.4 wird die Angabe „/ wie S. 87“ ersetzt durch die Angabe „“, ergänzt durch RdSchr. des BMU vom 18. 1. 1989 (GMBL. S. 65)“.

31. Nummer 19.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen (LIS)“ durch die Worte „dem Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die LIS“ durch die Worte „das LUA“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 und 4 werden jeweils die Worte „der LIS“ durch die Worte „dem LUA“ ersetzt.

32. In den Nummern 22.4, 22.4.3 letzter Absatz, 22.5 und 22.6.4 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Nummer „21.4.4“ durch die Nummer „22.4.4“ ersetzt.

33. In Nummer 22.4.1 werden die Nummer „21.4.3“ durch „22.4.3“, „21.2“ durch „22.2“ und „21.3“ durch die Nummer „22.3“ ersetzt.

34. In Nummer 22.4.3 Abs. 2 wird die Nummer „21.2“ durch die Nummer „22.2“ ersetzt.

35. In Nummer 24.1 werden die Angaben „9.1.6.1 bis 9.1.6.7“ durch die Angaben „10.6.2 bis 10.6.8“ und die Angabe „ZustVO AltG“ durch die Angabe „ZustVotU“ ersetzt; die Angabe „§ 38 BundesbahnG“ wird gestrichen.

36. In Nummer 24.1.1 wird der Klammerzusatz „(technischer Arbeitsschutz, Arbeitsschutz)“ gestrichen.

37. In Nummer 24.5 wird Satz 2 gestrichen.

38. Nummer 26.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Nummer „9.1.7.1“ durch die Nummer „10.7.1“ und die Angabe „ZustVO AltG“ durch die Angabe „ZustVotU“ ersetzt.

39. Nummer 26.2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In § 1 Abs. 2 der 5. BImSchV sind die genehmigungsbedürftigen Anlagen bestimmt, für die ein Störfallbeauftragter zu bestellen ist.

40. Nummer 27 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Dagegen ist Genehmigungsbehörde stets die zuständige zivile Behörde, da die §§ 6 und 15 BImSchG in § 1 Abs. 1 der 14. BImSchV nicht als Gegenstand der Sonderzuständigkeit aufgeführt sind.

41. In Nummer 28.2 wird die Nummer „9.1.9“ durch die Nummer „10.9“ und die Angabe „ZustVO AltG“ durch die Angabe „ZustVotU“ ersetzt.

42. In Nummer 28.2.4 werden die Worte „beim Regierungspräsidenten“ durch die Worte „bei der Bezirksregierung“ ersetzt.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur 4. BImSchV (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 20. 8. 1990, SMBl. NW. 7130) werden wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Angabe „15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059)“ durch die Angabe „26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)“ ersetzt.

2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1.1, 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

b) In Nummer 1.1.1 Satz 2 wird das Wort „neuen“ gestrichen.

c) Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 2.15 des Anhangs)“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird der Klammerzusatz um die Worte „“, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440)“ ergänzt.

d) In Nummer 3, 4. Spiegelstrich, wird das Wort „gemeinsamer“ durch das Wort „vergleichbarer“ ersetzt.

e) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

3.4 Ein vergleichbarer technischer Zweck liegt bereits dann vor, wenn mit allen Anlagen vergleichbare (ähnliche) technische Ziele verfolgt werden. Das ist z. B. auch der Fall, wenn eine Feuerungsanlage Prozeßdampf und eine andere Warmwasser zur Gebäudebeheizung liefert.

3. In Abschnitt II Nr. 1.2 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 719)“ die Worte „und die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832)“ eingefügt.

4. Abschnitt II Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Deponiegasfackeln sind daher keine Anlagen nach Nummer 1.3, fallen aber unter Nummer 8.1, da in dieser Vorschrift jetzt auch gasförmige Stoffe genannt sind.

bb) Die Sätze 5 bis 7 werden gestrichen.

5. Abschnitt II Nr. 2.4 wird gestrichen.

6. Abschnitt II Nr. 2.10 Abs. 1 wird gestrichen.

7. Abschnitt II Nr. 2.12 wird gestrichen.

8. Abschnitt II Nr. 3.2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Für den Begriff der „Gewinnung“ in Nummer 3.2 ist entscheidend, daß ein metallurgischer Prozeß – gegebenenfalls neben einem bloßen Einschmelzen – stattfindet und das Produkt noch als Rohmetall anzusehen ist.

9. Abschnitt II Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 4, 1. Spiegelstrich, wird das Wort „niedrigschmelzende“ gestrichen.

c) Absatz 4, 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

– Schmelzanlagen für Gußlegierungen, die aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium bestehen und außer geringfügigen Begleitstoffen keine anderen Legierungsbestandteile enthalten;

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Schmelzofen, in dem Material für mehrere Maschinen eingeschmolzen wird, ist für sich genehmigungsbedürftig, wenn er die Mengenschwellen erreicht bzw. überschreitet.

10. Abschnitt II Nr. 3.6 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Unter das Genehmigungserfordernis nach Spalte 2 fallen nur Anlagen zum Kaltwalzen von Bändern aus Eisenmetallen mit einer Bandbreite ab 650 mm.

cc) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Metallen“ durch das Wort „Kaltband“ ersetzt.

11. Abschnitt II Nr. 3.8 wird gestrichen.

12. Abschnitt II Nr. 3.9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

b) In Satz 4 wird das Wort „dagegen“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

13. In Abschnitt II Nr. 3.11 Abs. 2 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

14. Abschnitt II Nr. 3.12 wird gestrichen.

15. In Abschnitt II Nr. 3.15 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.

16. Abschnitt II Nr. 3.17 wird wie folgt geändert:

a) Die Randziffer „3.17“ wird gestrichen.

b) Die Angabe „Nummern 3.16 und 3.17“ wird durch die Angabe „Nummer 3.16“ ersetzt.

17. Abschnitt II Nr. 3.19 wird gestrichen.

18. Abschnitt II Nr. 3.20 erhält folgende Fassung:

3.20 Nummer 3.20 erfaßt nur Anlagen, in denen Strahlvorgänge mit festen Strahlmitteln, z. B. Stahlschrott, Aluminiumkies, Korund, Walnußschalengranulat, vorgenommen werden. Anlagen

für Strahlvorgänge mit Flüssigkeiten (Hochdruckreinigungsgerät mit Wasser oder Dampf) sind genehmigungsfrei. Auch ortsbewegliche Strahlanlagen (z. B. Strahlarbeiten an Brücken), bei denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1), unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt.

19. Abschnitt II Nr. 3.23 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Der Begriff Herstellen ist umfassend zu verstehen. Auch das emissionsrelevante Mischen, Sieben und Umfüllen verschiedener Ausgangsstoffe zu Metallpulvern oder -pasten unterfällt Nummer 3.23.

20. In Abschnitt II Nr. 4.8 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

21. Abschnitt II Nr. 4.10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Von Nummer 4.10 werden nur Anlagen erfaßt, deren Produkte (Anstrich-, Beschichtungsstoffe oder Druckfarben) durch Streichen, Spritzen, Tauchen, sonstige Beschichtungsverfahren oder Drucken auf einen Untergrund aufgetragen werden, sich dessen Oberfläche im flüssigen Zustand (der bei Pulverlack – Beschichtungspulver – erst nach dem Aufschmelzen auf dem Untergrund erreicht wird) anpassen und nach physikalischer oder chemischer Trocknung aushärten.

22. Abschnitt II Nrn. 5., 5.1 und 5.2 erhalten folgende Fassung:

5 Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen.

5.1 Die Nummern 5.1 und 5.3 wurden zu einer neuen Nummer 5.1 zusammengefaßt, ohne daß sich der Genehmigungsumfang dadurch verändert hat.

„Beschichtung“ eines Materials im Sinne der Nummer 5.1 ist die Veränderung der Oberflächenstruktur; dies ist begrifflich weit zu fassen. Sie liegt auch vor bei sog. Rotation oder bei Streichmaschinen (mit Streichkamm). Das Aufbringen von PVC-Masse im Siebdruckverfahren auf eine Tapetenbahn (PVC-Tapeten-Herstellung) oder im Tauchverfahren auf sonstige bahnenförmige Materialien ist als Beschichten anzusehen.

Als Lackieren sind alle gebräuchlichen Lackauftragsverfahren (Streichen, Spritzen, Tauchen, Fluten, Gießen, Walzen, Elektrophorese) anzusehen. Entscheidend ist für die Genehmigungsbedürftigkeit die Oberflächenbehandlung mit Anstrichstoffen (Farben usw.), die organische Lösungsmittel enthalten.

„Organische Lösungsmittel“ ist chemisch ein sehr weiter Begriff; begrifflich darf nur keine Suspension vorliegen. Nach naturwissenschaftlichem Sprachgebrauch handelt es sich bei Lösungsmitteln um chemische Stoffe, in denen sich andere chemische Stoffe bei Vermischung des zu lösenden mit dem lösenden Stoff auflösen. Auf die Höhe des Siedepunktes („wenig flüchtig“) des lösenden Stoffes kommt es nicht an. Unerheblich ist auch, ob alle Stoffe oder nur Teile von Stoffen, die aufgetragen werden sollen, in Lösung gebracht werden. Lösungsmittel haben in den meisten Fällen die Aufgabe, einen flüssigen oder pastösen Stoff so weit zu verdünnen, wie es erforderlich ist, um ihn auf ein anderes Material aufzutragen.

Auch die in UV-Lacken enthaltenen Reaktivverdünner sind Lösungsmittel.

Aufgrund der weiten Definition des Begriffes „organische Lösungsmittel“ und der Zweckbestimmung der Nummer 5.1 kommt es nicht auf die Art des Lackes, sondern auf die Lösungsmittelmenge an, die auch bei Reaktivverdünnern in einem Umfang von 10 bis 80% entweichen kann.

Die in Nummer 5.1 Buchstabe a angegebenen Mengenangaben beziehen sich nicht auf die Durchsatzleistung der Lacke, sondern auf die Lösungsmittelmenge.

Bei Anlagen zum Lackieren sind auch die Räume zum Lagern des Lackes als Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) genehmigungsbedürftig.

Kaschieren ist eine Beschichtung mit einer schon vorhandenen, aufzubringenden oder aufzuklebenden Folienschicht.

„Bahnenförmige Materialien“ im Sinne von Nummer 5.1 sind bei entsprechender Form auch Textilien, Tuche oder Filze.

„Bahnen- oder tafelförmige Materialien“ sind dagegen nicht Formteile, die in einem letzten eigenständigen Arbeitsprozeß mit Kleber beschichtet und mit Textilien oder Kunststoff kaschiert werden; die Genehmigungsbedürftigkeit knüpft an großflächige, im wesentlichen – bei Vernachlässigung der Bahn- bzw. Tafeldicke – zweidimensionale Elemente an.

Als „Kunstharze“ sind alle Stoffe zu verstehen, die auch im allgemeinen Sprachgebrauch als Kunstharze bezeichnet werden.

Genehmigungsrelevant sind allerdings nur solche Kunstharze, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren. Die Verarbeitung solcher Reaktions-Kunstharze ist typischerweise in besonderem Maße geeignet, zu erheblichen Geruchsbelästigungen zu führen.

„Gummi“ ist zum einen die Bezeichnung für bestimmte Pflanzensäfte, die an der Luft erhärten (z. B. arabisches Gummi oder Kirschgummi). Zum anderen wird unter „Gummi“ auch vulkanisierter, natürlicher oder synthetischer Kautschuk verstanden, wobei man je nach Schwefelgehalt des Vulkanisats zwischen Weich- und Hartgummi unterscheidet. Gummiähnliche Materialien, die weder aus bestimmten Pflanzensäften noch aus vulkanisiertem Kautschuk bestehen, gelten daher nicht als Gummi. Nach dem Wortlaut von Buchstabe c sind auch Anlagen erfaßt, in denen Gemische aus Kunststoffen und Gummi verwendet werden; jedoch nicht Gemische aus Kunststoffen (auch Kunstharzen) und Naturkautschuk.

Die Formulierung „einschließlich der Trocknungsanlage“ stellt lediglich klar, daß diese Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage ist. Die Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage nach Nummer 5.1 hängt nicht von dem Vorhandensein einer Trocknungsanlage ab, sondern von dem Überschreiten der Leistungsgrenze.

- 5.2 Anlagen nach Nummer 5.2 sind nur genehmigungsbedürftig, wenn das Material mit Rotationsdruckmaschinen bedruckt wird. Bei der Aufnahme der Rotationsdruckmaschinen und auch der Streichmaschinen (siehe Nummer 5.6) in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist ausdrücklich davon abgesehen worden, neben bahnen- und tafelförmigen Materialien auch den Bogendruck zu erfassen, da bei diesem Druckverfahren geringere Emissionen entstehen.

Die Genehmigungspflicht hängt von der Leistungsfähigkeit der Anlage ab, die durch den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang bestimmt ist. Eine Mittelwertbildung ist bei der Feststellung der eingesetzten Lösungsmittelmenge grundsätzlich nicht möglich.

Maßgebend für die Bestimmung der in Nummer 5.2 genannten Leistungsgrenzen ist die Menge des verbrauchten und nicht des im Kreislauf geführten Materials, wobei Verbrauch in diesem Sinne auch dann vorliegt, wenn das Lösungsmittel zum Drucken „verbraucht“ wird, sodann austritt und wieder aufgefangen wird.

Nummer 5.1 Buchstabe b erfaßt Farben oder Lacke, die nicht ausschließlich Ethanol als Lösungsmittel enthalten. Für die Bestimmung der Lö-

sungsmittelmenge sind dann alle Stoffe (einschließlich Ethanol) heranzuziehen.

Von den Rotationsdruckanlagen, in denen hochsiedende Öle als Lösungsmittel eingesetzt werden, sind nur diejenigen von der Genehmigungspflicht ausgenommen, bei denen eine Wärmebehandlung (Trocknung) nicht erfolgt. Anlagen mit Heatset-Trocknung werden dagegen erfaßt.

23. In Abschnitt II Nr. 5.8 wird folgender Absatz vorangestellt:

Nummer 5.8 erfaßt nur Herstellungsverfahren. Der Begriff „Gegenstand“ ist in gleicher Weise zu bestimmen wie in Nummer 5.1. Bahnen- oder tafelförmige Materialien, wie z. B. Spanplatten, Schichtpreßstoffplatten oder Kunststoffplatten mit Hartholzplattenkern, sind keine Gegenstände i. S. der Nummer 5.8.

24. Abschnitt II Nr. 5.11 erhält folgende Fassung:

5.11 Unter Nummer 5.11 – erste Alternative – fällt die Herstellung von Formteilen aus flüssigen Ausgangsstoffen in Formträgern sowie die Herstellung von Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, wobei die Formteile und Bauteile Fertigprodukte und für den Einsatz in weiteren Fertigungsprozessen oder für den Endverbrauch bestimmt sind.

Bei der Herstellung von Polyurethanblöcken in Kastenformen (Nummer 5.1 – zweite Alternative –) handelt es sich um die Gewinnung von Halbzeugen wie etwa Polyurethan-Weich- oder Polyurethan-Hart-Schaum zur weiteren Be- oder Verarbeitung.

Ausschäumen von Hohlräumen (Nummer 5.11 – dritte Alternative –) bedeutet, daß der hineingeschäumte Stoff im Hohlraum verbleibt.

Gemäß § 2 Abs. 2 ist die Herstellung von Polyurethan also in den Fällen nicht der Nummer 4.1 Buchstabe h zuzuordnen, in denen sie in Zusammenhang steht mit der Herstellung von Fertigerzeugnissen (Formteile, Bauteile), in denen Halbzeuge (Blöcke) in Kastenformen gewonnen werden oder in denen Polyurethan zum Ausschäumen von Hohlräumen eingesetzt wird. Wohl aber fällt die Herstellung von thermoplastischem Polyurethangranulat unter die Nummer 4.1 Buchstabe h.

25. Abschnitt II Nr. 6.2 erhält folgende Fassung:

- a) Die Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

Der Begriff „fabrikmäßig“ verdeutlicht, daß kleine Anlagen, die für den Eigenbedarf oder zu Werbezwecken in Großbetrieben eingesetzt werden, um Etikettenpapiere oder Papier für Informationsbroschüren herzustellen, nicht genehmigungsbedürftig sind. Von solchen Anlagen gehen nur äußerst geringe Emissionen aus, da die Bahnbreite dieser Kleinanlagen nur Bruchteile der Bahnbreite von fabrikmäßig betriebenen Papier- oder Pappmaschinen beträgt.

Zur Ermittlung der maßgeblichen Bahnlänge ist die Strecke vom Auflauf des Stoffes bis zum Aufrollapparat zu berücksichtigen. Für das Erreichen der Genehmigungsgrenze muß die Bahnlänge einer Maschine 75 m erreichen oder überschreiten. Werden im Zusammenhang mit einer solchen Anlage auch Maschinen kleinerer Bahnlänge betrieben, kommt es für die Genehmigungsbedürftigkeit dieser Anlage darauf an, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt sind. Werden derartige kleine Anlagen zwar auf demselben Betriebsgelände der Papierfabrik, aber räumlich vollkommen getrennt betrieben, werden die kleinen Anlagen regelmäßig genehmigungsfrei sein.

Erreicht in einer Anlage keine der Maschinen eine Bahnlänge von 75 m, ist die Anlage genehmigungsfrei. Eine Überschreitung der Bahnlänge von 75 m bei einer Addition der Bahnlänge mehrerer (kürzerer) Maschinen begründet kein Genehmigungserfordernis.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „als die reine“ durch die Worte „neben der reinen Pappe- bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „steht der jeweilige konkrete Herstellungsprozeß im Vordergrund“ durch die Worte „bedarf es einer Prüfung im konkreten Einzelfall“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird in dem Klammerzusatz die Ziffer „1,2,1“ durch die Ziffer „2,1“ ersetzt.

26. Abschnitt II Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Der Wortlaut der Nummer 7.1 stellt auf die Zahl der Plätze ab, nicht auf die Zahl der gehaltenen Tiere. Bei gemischter Tierhaltung ist auf der Grundlage des prozentualen Umrechnungsschlüssels im zweiten Halbsatz der Nummer 7.1 die Gesamtzahl der Plätze zu ermitteln. Dabei werden auch Bestände von Tierarten mit ihrem prozentualen Anteil erfaßt, deren Platzzahlen unterhalb von 10% der jeweiligen Genehmigungsgrenze liegen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgendes eingefügt:

d) Truthühnermastplätze

Je nach Mastdauer, Geschlecht und Masttyp wird den Tieren unterschiedlich viel Platz geboten. Für die Überprüfung von Genehmigungsanträgen für Anlagen zum Halten von Truthühnern können die nachfolgenden Angaben herangezogen werden:

Aufzucht: 1- 9. Woche 8-10 Tiere je m²
10.-14. Woche 5- 6 Tiere je m²

Langmast: 1- 7. Woche 8- 9 Tiere je m²
danach:

Hennen: 6 Tiere je m² bzw. 5 (schwere)

Hähne: 3 Tiere je m² bzw. 2,5 (schwere)

Bei der Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit ist von der größtmöglichen Zahl von Tieren auszugehen, für deren Aufzucht oder Haltung die Anlage zugelassen werden soll.

Die Puten-Legehennen-Haltung wird von Nummer 7.1 Buchstabe a erfaßt. Hennen i. S. dieser Vorschrift sind auch Truthennen.

Der Begriff Truthühner in Nummer 7.1 Buchstabe d ist gattungsbegrifflich zu verstehen, so daß hierunter sowohl männliche als auch weibliche Tiere subsumiert werden.

bb) Das Gliederungszeichen „d)“ wird durch das Gliederungszeichen „e)“ ersetzt.

cc) Das Gliederungszeichen „e)“ wird durch das Gliederungszeichen „f)“ ersetzt.

27. Abschnitt II Nr. 7.4 erhält folgende Fassung:

7.4 Nummer 7.4 Spalte 1 erfaßt Anlagen, in denen bei der Herstellung von Tierfutter Bestandteile tierischer Herkunft durch Erwärmen verarbeitet werden. Auf die Futterherstellung ohne Erwärmen findet u. U. Nummer 7.9 Anwendung. Die nicht fabrikmäßige Herstellung (vgl. hierzu Nummer I. 4.1 dieses RdErl.) von Tierfutter ist genehmigungsfrei.

Nach Nummer 7.4 Spalte 2 ist für die Genehmigungsbedürftigkeit des Verarbeitens von bestimmten Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung das Verfahren maßgeblich, d. h. Genehmigungsbedürftigkeit besteht nur dann, wenn die Verarbeitung unter Einsatz von Wärme erfolgt („durch Erwärmen“). Dies ist z. B. beim Rösten von Zwiebeln der Fall, nicht dagegen beim Gefriertrocknen.

Die Produktion von Fischstäbchen ist als „Anlage zum Verarbeiten von Fisch für die menschliche

Ernährung durch Erwärmen“ genehmigungsbedürftig. Daß nicht der Fisch, sondern lediglich die Panade gebacken wird, ist nicht ausschlaggebend, da die Panade Bestandteil des Verarbeitungsproduktes „Fisch“ ist.

Fisch i. S. der Vorschrift sind nach dem Zweck der Regelung auch Muscheln und sonstige Krustentiere.

Auch Behältnisse aus Weichmaterial fallen unter den Begriff „geschlossene Behältnisse“ i. S. des 1. Anstrichs der Nummer 7.4. Ein Behältnis ist ein Raumgebilde, das zur Aufnahme von Sachen und zu deren Umschließung bestimmt ist. Diese Voraussetzung liegt auch bei Kunststoffbehältnissen oder Behältnissen aus innen beschichteter Pappe vor.

Nach Sinn und Zweck des 2. Anstrichs der Nummer 7.4 Spalte 2 sollen solche Betriebe bzw. Küchen vom Genehmigungserfordernis ausgenommen sein, die wie Küchen von Gaststätten, Kantinen u. a. auf einen konkreten Versorgungszweck ausgerichtet sind, wobei es maßgeblich auf einen gewissen zeitlichen Zusammenhang zwischen Verarbeitung und Verzehr (alsbaldig, d. h. bis zu etwa 24 Stunden Zeitdifferenz), eine räumliche Verbindung zwischen Verarbeitungs- und Verzehrort sowie einen noch bestimmbareren Personenkreis als Zielgruppe der Versorgungsaktivitäten ankommt.

Die Kriterien für die Ausnahme vom Genehmigungserfordernis liegen bei Küchen von Betrieben, die Fertiggerichte für Kindergärten und hilfsbedürftige Personen erstellen („Essen auf Rädern“), sonstigen Groß- und Fernverpflegungsküchen oder Küchen von Party-Service-Betrieben, nicht genehmigungsbedürftigen Fleischereien sowie bei Küchen zur Vorbereitung von Speisen für Imbißbetriebe in aller Regel nicht vor. Bei diesen Betrieben fehlt es i. d. R. an den Voraussetzungen des alsbaldigen Verzehrs durch einen bestimmbareren Personenkreis, vor allem auch an der räumlichen Verbindung zwischen Verarbeitungs- und Verzehrort. Im Ergebnis handelt es sich daher bei größeren Küchenbetrieben der genannten Art nicht um „ähnliche Einrichtungen“, so daß Genehmigungsbedürftigkeit besteht.

Dagegen besteht für „Pommes-Frites-Buden“/Würstchenbuden keine Genehmigungsbedürftigkeit. Zwar sind in solchen Einrichtungen in der Regel keine Sitzplätze vorhanden, an denen sich die Verarbeitung orientiert; die Verarbeitung der in Nummer 7.4 genannten Nahrungsmittel wird jedoch durch die derartige Einrichtungen prägende knappe Raumkapazität des Verzehrtraumes bestimmt. Da im übrigen die den Gaststätten- und Kantinenbetrieb kennzeichnenden Kriterien auch für diese Einrichtungen anzusetzen sind, greift die Ausnahmeregelung im 2. Anstrich. „Pommes-Frites-Buden“ und Würstchenbuden sind daher als „ähnliche Einrichtungen“ i. S. der Regelung einzustufen.

Bäckereibetriebe sind typenmäßig von den in Nummer 7.4 genannten Anlagen abzugrenzen und daher nicht genehmigungsbedürftig; dies gilt auch, wenn zur Abrundung der Produktpalette in im Vergleich zur sonstigen Produktion geringen Umfang Gemüse oder Fleisch mit verarbeitet wird (z. B. für Zwiebel- oder Schinkenbrötchen).

28. Abschnitt II Nr. 7.6 erhält folgende Fassung:

7.6 Für die in den Nummern 7.6, 7.7 und 7.13 genannten Anlagen ergeben sich die Freigrenzen aus der entsprechenden Anwendung von Nummer 7.2 Buchstabe b. Danach sind diese Anlagen zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten nicht genehmigungsbedürftig, wenn eine Menge verarbeitet wird, die beim Schlachten von weniger als 4000 kg Lebendgewicht sonstiger Tiere (außer Geflügel) anfällt.

29. In Abschnitt II wird nach Nr. 7.11 folgende Nr. 7.17 eingefügt:

7.17 Aufbereitungsvorgänge i. S. der Spalte 1 liegen vor, wenn das Fischmehl behandelt wird, damit es die Eigenschaften erhält, die bei der weiteren Verwendung erforderlich sind.

Um Verarbeitung i. S. der Spalte 2 handelt es sich, wenn das Fischmehl zur Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten verwendet wird.

30. Abschnitt II Nr. 7.20 erhält folgende Fassung:

7.20 Malzdarren sind Anlagen zur Trocknung von Getreide. Eine Trocknungsanlage für Sonnenblumen, Raps, Mohn und Grassamen fällt nicht unter Nummer 7.20, da diese pflanzlichen Produkte kein Getreide sind.

31. Abschnitt II Nr. 7.30 erhält folgende Fassung:

7.30 Die Nummer 7.30 erfaßt lediglich Anlagen, in denen Kaffee-Ersatzprodukte, Getreide, Kakaobohnen oder Nüsse „durch“-geröstet werden. Nußröstanlagen in Konditoreien, Bäckereien, Imbißstuben oder ähnlichen Betrieben, in denen das Material an der Oberfläche nur „an“-geröstet wird, unterfallen der Nummer 7.30 nicht.

Der Vorgang des Kakaoröstens ist grundsätzlich mit dem Abschluß des eigentlichen Röstvorganges beendet. Andere Verfahrensschritte können als Nebeneinrichtung der Anlage zugeordnet werden, soweit sie dem Röstvorgang noch dienen. Auf Nummer I. 2.2 dieses RdErl. wird hingewiesen.

32. Abschnitt II Nr. 7.32 erhält folgende Fassung:

7.32 Durch Nummer 7.32 werden ausschließlich die Anlagen erfaßt, die zum Trocknen der genannten Stoffe Sprühtrockner einsetzen.

Die Herstellung des Konzentrats vor dem eigentlichen Trocknungsvorgang stellt einen Verfahrensschritt i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 1, der „Milchtank“ eine Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 (nicht so bei Zulieferung durch direkte Leitung – „Pipelines“) dar. Das Fertigproduktlager, soweit es nicht reines Verkaufslager ist, kann im Hinblick auf die durch Transportvorgänge verursachten Lärmemissionen ebenfalls Nebeneinrichtung sein; auf Nummer I. 2.2 dieses RdErl. wird verwiesen.

33. Abschnitt II Nr. 8 wird gestrichen.

34. Abschnitt II Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9 Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen

9.1 Hinsichtlich der Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ist darauf abzustellen, ob es sich um Anlagen handelt, die der Lagerung der genannten Stoffe dienen. Dies ist der Fall, wenn tatsächlich eine Lagerung in der Anlage stattfindet; nicht entscheidend ist, daß die Anlage speziell für den Zweck der Lagerung von Gasen bestimmt ist. Daher ist die Genehmigungsbedürftigkeit gegeben, wenn in einer Anlage unter Überschreitung der in den Nummern 9.1 ff. genannten Kapazitätsgrenzen die dort aufgeführten Stoffe tatsächlich gelagert werden. Es kommt nicht darauf an, wie lange ein einzelner Stoff in der Anlage verbleibt. Maßgeblich ist allein, daß sich dieser Vorgang wiederholt und die Anlage auf diese Weise länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben wird. Bei dieser Auslegung ist auch zu berücksichtigen, daß die Aufnahme der Anlagen, die der Lagerung dienen, in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen ihre Grundlage im Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und insbesondere im Schutz vor sonstigen Gefahren hat; diese Gefahren sind aber abhängig vom Inhalt der Anlagen, die der Lagerung dienen, nicht von der Verweildauer der Stoffe in diesen Anlagen.

Die Formulierung „in Behältern“ in Nummer 9.1 beinhaltet lediglich eine Abgrenzung zur nicht genehmigungsbedürftigen, behälterlosen, unterirdischen Lagerung (Kavernenlagerung). Hieraus folgt, daß sich das Tatbestandsmerkmal „Fassungsvermögen“ auf „Anlagen“ und nicht auf „Behälter“ bezieht. Demnach sind z. B. zwei Gasbehälter (jeder für sich weniger als 3 Tonnen, zusammen mehr als 3 Tonnen Fassungsvermögen) auf einem gewerblichen Campingplatz, die im Abstand von 2 m auf von einander getrennten Bodenplatten stehen, wobei einer der Versorgung von Wohnmobilen, der andere zur Beheizung der Sanitäranlagen dient, genehmigungsbedürftig, da aufgrund der Verkehrsauffassung eine Anlage im Sinne von Nummer 9.1 vorliegt.

Läger, in denen so große Mengen Butan-/Propan-Einweg-Feuerzeuge in Kartons gelagert werden, daß in einem Lager insgesamt mehr als 30 Tonnen Flüssiggas vorhanden ist, sind gemäß Nummer 9.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Derartige Läger werden vom Wortlaut der Vorschrift erfaßt; bei ihnen besteht auch ein erhebliches Gefahrenpotential (Brandgefahr), so daß nicht angeführt werden kann, für sie lägen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG offensichtlich nicht vor. Entsprechendes gilt für die Lagerung von Spraydosen, die in der in Nummer 9.1 genannten Menge brennbare Gase (z. B. als Treibgas) enthalten.

Bei der Berechnung des Fassungsvermögens der einzelnen Behälter ist die für die jeweilige Gasart höchst zulässige Füllmenge zu berücksichtigen.

9.9 Schädlingbekämpfungsmittel im Sinne der Nummer 9.9 sind – über den Begriff Pflanzenschutzmittel hinaus – auch Mittel zur Bekämpfung solcher Schädlinge, die nicht an Pflanzen auftreten (vgl. Anhang I Nr. 2.3.1, Abs. 2 Nr. 2 zur Gefahrstoffverordnung). Der Begriff steht hier selbständig neben dem der Pflanzenschutzmittel (vgl. dazu Nr. II. 4.2 Abs. 1 dieses RdErl.).

Als „Pflanzenschutz- oder Schädlingbekämpfungsmittel“ ist das gesamte Gemisch aus Wirkstoff und Trägersubstanz (und nicht nur der reine Wirkstoff anzusehen, da die Genehmigungsbedürftigkeit nicht allein vom Anteil des reinen Wirkstoffes abhängt; nach der Verkehrsanschauung handelt es sich um ein Gesamtgefüge von Wirk- und Trägerstoff einschließlich Inertmaterial. Düngemittel werden allerdings nicht deshalb zu Pflanzenschutzmitteln, weil ihnen im geringen Maße Wirkungsstoffe aus Gründen des Pflanzenschutzes zugesetzt sind.

Auch Lager, in denen Pflanzenschutzmittel kurzzeitig (unter 12 Monaten), aber jährlich wiederkehrend zum alsbaldigen Verkauf aufbewahrt werden, sind genehmigungsbedürftig; nach § 1 Abs. 1 entfällt das Genehmigungserfordernis nicht bei Saisonbetrieben (vgl. Nummer I. 1.1.1 dieses RdErl.).

9.11 Für die Beurteilung der Frage, ob eine „unvollständig geschlossene Anlage“ vorliegt, ist maßgeblich, ob aufgrund der baulich vorgegebenen, nicht veränderbaren Konstruktion der Anlage die Emissionen praktisch denen einer geschlossenen Be- oder Entladeanlage – bei der es ja auch Türen geben muß – gleichkommen. Hierbei ist zu beachten, daß der Grund für die Genehmigungsbedürftigkeit in der Staubeentwicklung der Anlage zu sehen ist. Kann Staub aufgrund der baulichen Verhältnisse nicht nennenswert nach außen dringen, kann die Anlage als geschlossen angesehen werden. Dies ist z. B. der Fall bei Türen und schweren Plastikvorhängen ohne weitere Öffnungen, bei Lamellenvorhängen jedoch in der Regel nicht.

Silos und Lagerhallen können nicht als Nebeneinrichtungen der Schütthanlagen angesehen werden, wenn aufgrund natürlicher Betrachtungsweise die Silos und Lagerhallen die „Haupteinrichtung“ darstellen.

Soweit derartige Einrichtungen in Verbindung mit Anlagen nach Nummer 1.9 und 7.21 betrieben werden, kann von einer Nebeneinrichtung ausgegangen werden, wenn sie der Hauptanlage dienen.

- 9.34 Bei der Zuordnung von Stoffen oder Zubereitungen zu den verschiedenen Nummern ist § 2 Abs. 2 zu beachten. Insoweit sind die Stoffe oder Zubereitungen der Nummern 9.3 bis 9.8 und 9.12 bis 9.33 als die spezielleren gegenüber denen der Nummern 9.34 und 9.35 anzusehen.

Das Genehmigungserfordernis beginnt für die Lagerung sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen bei einer Lagerkapazität von 2 Tonnen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob außerdem giftige, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe gelagert werden, solange die Gesamtmenge 10 Tonnen unterschreitet.

- 9.35 Beträgt die Gesamt-Lagermenge von sehr giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen und Zubereitungen 10 Tonnen oder mehr, ist das Gesamtlager nach Nummer 9.35 genehmigungsbedürftig, auch wenn die Lagermenge der sehr giftigen Stoffe und Zubereitungen unter 2 Tonnen liegt.

Die Lagerung von Zubereitungen, die weder sehr giftig noch giftig, brandfördernd oder explosionsgefährlich sind, bedarf auch dann nicht der Genehmigung, wenn die Menge ihrer sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Inhaltsstoffe 10 Tonnen erreicht; maßgeblich ist, ob der Stoff oder die Zubereitung die aufgeführten Eigenschaften hat.

Maßgebend für die Einstufung eines Stoffes oder einer Zubereitung als „sehr giftig“, „giftig“, „brandfördernd“ oder „explosionsgefährlich“ ist nicht deren Kennzeichnung, sondern die Einstufung nach der Gefahrstoff-Verordnung.

Danach fällt die Lagerung von Benzin weder unter Nummer 9.34 noch unter Nummer 9.35 Benzin ist nach der Gefahrstoff-Verordnung als krebserzeugend eingestuft, wird aber gleichzeitig mit dem Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung „giftig“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung führt aber nicht dazu, daß aus dem krebserzeugenden Stoff Benzin ein giftiger Stoff i. S. d. Nummer 9.35 wird.

Erfüllt ein Stoff oder eine Zubereitung mehrere Eigenschaften, unterliegt er auch mehreren Nummern. Die Genehmigungspflicht richtet sich dann nach dem Spezialitätsgrundsatz des § 2 Abs. 2.

- 9.36 Eine Legaldefinition für den Begriff Gülle enthält § 2 Abs. 1 der Gülleverordnung.

Güllelager sind bei einem Fassungsvermögen ab 2500 Kubikmetern immer genehmigungsbedürftig, auch wenn sie unabhängig von einer genehmigungs- oder nicht genehmigungsbedürftigen Intensivtierhaltung nach Nummer 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV betrieben werden. Als Nebeneinrichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nummer 7.1 ist das Güllelager auch bei kleinerem Fassungsvermögen als 2500 Kubikmeter genehmigungsbedürftig.

Bei der Bestimmung des Fassungsvermögens von Güllelagerbehältern sind alle Behältnisse zu berücksichtigen, die dem primären Zweck der Güllelagerung dienen. Anlagenteile, die einem anderen Betriebszweck – wie dem Transport und der Vorklärung – dienen, sind dagegen den Stallungen zuzurechnen.

35. Abschnitt II Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nrn. 10.12 und 10.13 werden gestrichen.
- b) In Nummer 10.17 Abs. 2 Buchstabe a wird die Angabe „Verordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976)“ durch die Angabe „Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378/2418)“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 10.18 werden folgende Nummern 10.20, 10.22 und 10.23 eingefügt:

10.20 Die Anlagen zum Reinigen von Metallen durch thermische Verfahren sind keine Anlagen nach Nummer 8 des Anhangs zur 4. BImSchV, da die Zweckbestimmung dieser Anlagen darin liegt, die Werkzeuge etwa durch Entlackung, Entschichtung oder Entgummierung thermisch zu reinigen und nicht den dabei anfallenden Schmutz zu beseitigen.

10.22 Nummer 10.22 erfaßt nur Anlagen zum Zweck der Begasung; Anlagen, in denen nur im Bedarfsfall eine Begasung durchgeführt wird (z. B. Getreidesilos, in denen das gelagerte Getreide zweimal im Jahr begast wird), fallen nicht hierunter.

10.23 Der Anlagenbegriff umfaßt alle einzelnen Schritte der Textilveredelung, die in der Nummer 10.23 genannt sind, als Gesamtheit. Dies bedeutet, daß alle Einrichtungen (einzelne Anlagen, Anlagenteile, Maschinen und Apparate), die für die einzelnen Veredelungsschritte notwendig sind, einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1, in ihrer Summe die genehmigungsbedürftige Anlage bilden.

Das Trocknen allein ist nicht genehmigungsbedürftig, sondern nur dann, wenn es im Zusammenhang mit einem der Veredelungsschritte erfolgt.

Mit Verwendung der Maßeinheit Quadratmeter wird verdeutlicht, daß nur flächenhafte Textilien erfaßt werden. Dazu gehören z. B. nicht Flocken, Garne, Seile und Taue.

III.

Der Gem. RdErl. Durchführung der Smog-Verordnung (Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21. 11. 1986, SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Belastungsgebieten“ durch das Wort „Untersuchungsgebieten“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
„(vgl. Untersuchungsgebiets-Verordnung vom 29. Juni 1993 – GV. NW. S. 498/SGV. NW. 7129 –)“.

2. Abschnitt II. Nr. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zur Verordnung bezeichneten Gebiete. Der smoggefährdete Bereich ist in fünf Gebiete unterteilt worden.

3. Abschnitt II. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b) werden die Worte „Die Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS)“ durch die Worte „Das Landesumweltamt (LUA)“ ersetzt.
- b) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Worte „der LIS“ ersetzt durch die Worte „dem LUA“.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die LIS“ ersetzt durch die Worte „das LUA“.
 - cc) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die LIS“ durch die Worte „das LUA“ und das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der LIS“ ersetzt durch die Worte „des LUA“.

- ee) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Das LUA stellt für seinen Bereich einen Einsatzplan auf, der seine Einsatzbereitschaft auch außerhalb der Dienststunden sicherstellt.“
- c) Buchstabe e) wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Worte „den Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden die Worte „Der Minister“ durch die Worte „Das Ministerium“, das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministerium“ und jeweils das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ sowie das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ und das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
- dd) In Absatz 6 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierungen“.
- ee) In Absatz 10 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierungen“.
- ff) In Absatz 12 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ und die Angabe „Telex: 8584965 umnwd“ durch die Angabe „Teletex: 211709 = UMNW“ ersetzt.
4. In Abschnitt II Nr. 3 Abs. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 939)“ durch die Angabe „Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378/2418)“ ersetzt.
5. Im übrigen wird Abschnitt II. wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Abs. 6 werden die Worte „dem Regierungspräsidenten“ ersetzt durch die Worte „der Bezirksregierung“.
- b) In Nummer 4 Abs. 5 wird die Angabe „6. September 1988 (GV. NW. S. 367)“ ersetzt durch die Angabe „18. Januar 1994 (GV. NW. S. 46)“.
- c) In Nummer 5.3 Buchstabe a) wird die Zahl „4000“ ersetzt durch die Zahl „40225“.
- d) In Nummer 5.3 Buchstabe c) Abs. 1 werden die Worte „vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367), – SGV. NW. 2011 –“ gestrichen.
- e) In Nummer 7.2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 der Emissionserklärungs-Verordnung – 11. BImSchV –“ ersetzt durch die Angabe „Nummer 8.1 Abs. 3“.
- f) In Nummer 7.4 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
- g) In Nummer 8.2.2 Abs. 7 wird jeweils das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
- h) In Nummer 9 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
- i) In Nummer 12 Abs. 1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
6. In Abschnitt III. werden die Worte „der Landesanstalt für Immissionsschutz“ durch die Worte „des Landesumweltamtes“ und das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
7. In Abschnitt IV. letzter Absatz wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.

IV.

Der Gem. RdErl. zur Durchführung der Emissionserklärungsverordnung (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 18. 1. 1993, SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.6 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 2, Nr. 9.2.1 Abs. 7 und Nr. 9.2.2 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „die Landesanstalt für Immissionsschutz“ durch die Worte „das Landesumweltamt“ ersetzt.
2. In Nummer 4.3, 7 Abs. 2, Nr. 9.2.1 Abs. 5 und 8 sowie Nr. 9.2.2 Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Landesanstalt für Immissionsschutz“ durch die Worte „dem Landesumweltamt“ ersetzt.
3. Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Emissionserklärung sind nach Nummer 10.3.2 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) die Staatlichen Umweltämter bzw. die Bergämter.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Nummer „9.3.8“ durch die Nummer „12.7“ und die Bezeichnung „AltG“ durch die Bezeichnung „tU“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Nummer „9.1.8.3“ durch die Nummer „10.8.3“ und die Bezeichnung „AltG“ durch die Bezeichnung „tU“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „der Bundesbahn und“ sowie die Worte „§ 38 Bundesbahngesetz und“ gestrichen und das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I. werden in der Rubrik „Erklärungspflicht“ die Worte „die zuletzt“ durch die Worte „in der“ und die Worte „geändert worden ist“ durch die Worte „geänderten Fassung“ ersetzt.
- b) In Abschnitt I. werden in der Rubrik „Zuständige Behörde/Katasterführende Stelle“ das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Umweltamt“, die Worte „die Landesanstalt für Immissionsschutz“ durch die Worte „das Landesumweltamt“ und die Bezeichnung „4300 Essen 1“ durch die Bezeichnung „45133 Essen“ ersetzt.
- c) In Abschnitt I. wird in dem Formular 1 in der Spalte 2 und in der Formularbeschreibung zu dem Formular 1, Blatt – III. 1.1 –, zu der Spalte 0.2 die Bezeichnung „GAA“ durch die Bezeichnung „StUA“ ersetzt.
- d) In Abschnitt I. wird in der Formularbeschreibung zu dem Formular 3, Blatt – III. 3.2 –, in Spalte 5.4 das Wort „Regierungspräsident“ durch das Wort „Bezirksregierung“ und die Bezeichnung „StGAA“ durch die Bezeichnung „StUA“ ersetzt.

- e) In Abschnitt IV. Verzeichnis der Kennungen, Blatt – IV.1 –, erhält die Tabelle 2 folgende Fassung:

„Tabelle 2 (VT 2)

Zuständige Behörden

Kennung	Staatliches Umweltamt/Bergamt
20	Düsseldorf
21	Duisburg
23	Krefeld
30	Köln
32	Aachen
42	Hagen
43	Siegen
45	Lippstadt
51	Bielefeld
52	Minden
60	Münster
63	Herten
72	Bergamt Kamen
74	Bergamt Marl
75	Bergamt Recklinghausen
77	Bergamt Gelsenkirchen
80	Bergamt Moers
82	Bergamt Düren

- f) In Abschnitt V. wird in Formular 1, Spalte 0.2 jeweils die Bezeichnung „GAA“ durch die Bezeichnung „StUA“ ersetzt.
- g) In Abschnitt VI. Blatt – VI. 1 –, wird in der Übersicht zur Formularstruktur die Bezeichnung „GAA“ durch die Bezeichnung „StUA“ ersetzt.

V.

Mein RdErl. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß) v. 21. 3. 1990 (SMBI. NW. 283) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz und den Nummern 1, 2.1, 2.221, 2.311, 2.312, 2.313, 2.321, 2.33 und 3.1 wird jeweils das Wort „Gewerbeaufsichtsämtern“ durch das Wort „Umweltämtern“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Abs. 1 und Nr. 2.1 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
3. In den Nummern 1, 2.221, 2.3, 2.313, 2.321, 2.33 und 3.1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Umweltamt“ ersetzt.
4. In Nummer 1 Abs. 4 und Nr. 3.1 wird jeweils das Wort „Gewerbeaufsichtsamtes“ durch das Wort „Umweltamtes“ ersetzt.
5. In Nummer 2.21 Abs. 1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsbehörden“ durch die Worte „Staatliche Umweltbehörden“ und die Worte „der Landesanstalt für Immissionsschutz“ durch die Worte „des Landesumweltamtes“ ersetzt.
6. In Nummer 2.313 Buchstabe b) Abs. 1 Satz 4 und Nr. 2.33 werden die Worte „die Landesanstalt für Immissionsschutz“ durch die Worte „das Landesumweltamt“ ersetzt.
7. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

Anhang 1

Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1 h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	–	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1 b (1) 4.1 c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
III		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
		30	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1 e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	–	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
IV	41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde	
	42	1.8 (2)	Elektroinstallationsanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroinstallationsanlagen (*)	
	43	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde	
	44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle	
	45	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind	
	46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	
	47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement	
	48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde	
	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat	
	50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)	
	51	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)	
	52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr	

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		61	–	–
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen b) 102 000 Junghennenplätzen c) 102 000 Mastgeflügelplätzen d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erd-aushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		80	–	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	–	Autokinos (*)
		82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	–	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	–	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	–	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelszwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		109	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungstoffen
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	–	–

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		125	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikschulenkautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	–	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	–	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	–	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	–	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	–	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	–	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	–	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	–	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	–	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	–	Preßwerke (*)
		143	–	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	–	Schwermaschinenbau
		145	–	Emaillieranlagen
		146	–	Schrottplätze
		147	–	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	–	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	-	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinen-dienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	186	–	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	–	Kompostierungsanlagen
		188	–	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriefaser oder Putzwolle
		189	–	Spinnereien oder Webereien
		190	–	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	–	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	–	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	–	Bauhöfe
		194	–	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	–	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	–	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

– MBl. NW. 1994 S. 1330.

II.**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 66 v. 20. 10. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2124	28. 9. 1994	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege (APO-Altenpflege)	836
2124	28. 9. 1994	Verordnung über die Erhebung einer Umlage nach dem Altenpflegegesetz (Umlageverordnung – UmlageVO)	843

– MBl. NW. 1994 S. 1347.

Nr. 67 v. 21. 10. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2035	27. 9. 1994	Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen . . .	846
205	27. 9. 1994	Gesetz zur sprachlichen Angleichung des Polizeiorganisationsgesetzes	850

– MBl. NW. 1994 S. 1347.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 20 v. 15. 10. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Personalnachrichten	229	3. ZPO § 286. – Der Anspruchsteller kann sich dann nicht auf die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins berufen, wenn andere – nicht in den Verantwortungsbereich des Anspruchsgegners fallende – Schadensursachen ernstlich in Betracht kommen.	
Ausschreibungen	231	OLG Düsseldorf vom 14. April 1994 – 10 U 154/93	237
Gesetzgebungsübersicht	232		
Rechtsprechung		4. BGB § 823 I; StVZO § 32 I Nr. 2. – Den Bauunternehmer trifft für den Baustellenbereich eine Verkehrssicherungspflicht, solange er die Bauarbeiten ausführt und in der Lage ist, die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Seine Verantwortlichkeit für die Verkehrssicherheit der Straße tritt hierbei neben die grundsätzlich weiter bestehende Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers. – Wird die Streckenführung vorübergehend unter eine Freileitung der Straßenbeleuchtung verlegt, so muß der Luftraum in diesem Bereich in einer Höhe freigehalten werden, in der er von Fahrzeugen mit den gesetzlich höchstzulässigen Abmessungen in Anspruch genommen werden kann.	
Zivilrecht		OLG Köln vom 20. Mai 1994 – 19 U 225/93	237
1. BSHG § 91; ZPO § 114. – Der in § 91 BSHG n.F. angeordnete Anspruchsübergang hat zur Folge, daß auch vor Inkrafttreten der Neuregelung fällige Unterhaltsansprüche in Höhe der geleisteten Aufwendungen dem Träger der Sozialhilfe zustehen, wenn die Voraussetzungen des § 91 III Satz 1 BSHG erfüllt sind. – Der Unterhaltsberechtigte hat kein schutzwürdiges Interesse, die auf den Träger der Sozialhilfe übergegangenen Unterhaltsansprüche in gewillkürter Prozeßstandschaft geltend zu machen, wenn er sich keiner weitergehenden als der übergegangenen Ansprüche berührt. – In diesem Fall ist eine auf den Unterhalt für die Zukunft beschränkte Klage des Berechtigten im Sinne des § 114 ZPO mutwillig, weil der Träger der Sozialhilfe diesen Unterhalt nach § 91 III Satz 2 BSHG zusammen mit dem übergegangenen Recht selbst einklagen kann.		Strafrecht	
OLG Köln vom 31. Januar 1994 – 10 WF 292/93	234	StVO § 36 I Satz 1. – Eine Weisung eines Polizeibeamten im Sinne des § 36 I Satz 1 StVO liegt nur vor, wenn sie aus einem augenblicklichen Verkehrsbedürfnis heraus zur Regelung des Straßenverkehrs oder zur Beseitigung einer andauernden Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit einem bestimmten Verkehrsteilnehmer erteilt wird. Anordnungen eines Polizeibeamten, die nur einen verkehrswidrigen Zustand beseitigen oder verhüten sollen, zählen hierzu nicht.	
2. Bedingungen für vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung § 4 I Satz 1. – Nach § 4 I Satz 1 der Bedingungen für vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung wird eine Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz nicht fällig, wenn die Ursachen der Berufsunfähigkeit vor der Antragstellung erkennbar geworden sind. – Versicherungsfall ist bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Eintritt der Berufsunfähigkeit, also der Zeitpunkt, in dem alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Das gilt auch dann, wenn die Berufsunfähigkeit nicht durch ein plötzliches Ereignis, sondern durch eine sich nach und nach verschlimmernde Erkrankung herbeigeführt wird.		OLG Düsseldorf vom 30. März 1994 – 5 Ss (OWi) 74/94 – (OWi) 68/94 I	238
OLG Köln vom 9. Februar 1994 – 11 U 231/93	236	Hinweise auf Neuerscheinungen	239

– MBl. NW. 1994 S. 1348.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten, Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589